

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 20. November 2017)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)
vom 20. November 2017**

(Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 1. Dezember 2017, Seite 51)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) sind zu reinigen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Absatz 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Bei verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3, Abschnitt 4 Zeichen 325.1 StVO) innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nach dem 15. Oktober 1999 gewidmet und noch nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgenommen wurden, werden bis zu ihrer endgültigen Aufnahme in das Straßenverzeichnis die Reinigungspflichten gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und auf gleichgestellte Personen übertragen. Bei allen anderen Straßen, die nach dem 15. Oktober 1999 gewidmet und noch nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgenommen wurden, wird die Reinigungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 dieser Satzung übertragen.
- (3) Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) geregelt.

**§ 2
Städtische Reinigung**

- (1) Reinigungspflichtig ist die Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht durch § 3 dieser Satzung den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Von der Stadt werden durchgeführt
 1. die Reinigung der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Parkstreifen und Parkbuchten, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) nicht mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Straßen,
 2. der Winterdienst auf Fahrbahnen, Fußgängerüberwegen und Radwegen (§ 5 der Straßenreinigungsverordnung).

§ 3

Übertragung von Reinigungspflichten auf Eigentümer der anliegenden Grundstücke und auf gleichgestellte Personen

- (1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke werden übertragen
 1. die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, der Entwässerungsrinnen, der Parkstreifen und Parkbuchten, der Radwege, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) der Reinigungsklasse A III zugeordneten Straßen; bei Eckgrundstücken, bei denen beide anliegenden Straßen in die Reinigungsklasse A III eingeordnet sind, erstreckt sich die Reinigungspflicht der zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen; ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
 2. die Reinigung der Gehwege bei allen Straßen (§ 4 Straßenreinigungsverordnung), ausgenommen in der Fußgängerzone,
 3. der Winterdienst auf Gehwegen (§ 6 der Straßenreinigungsverordnung)
- (2) Den nach Absatz 1 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1010 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht nach § 52 Absatz 4 Satz 4 NStrG übernehmen; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Straßenreinigungsgebühren

Für die von der Stadt als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung (§ 2) werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten und nicht mit dem

Buchstaben A gekennzeichneten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 3 Absatz 4 bezeichneten Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (3) Den nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Eigentümern werden die Inhaber der in § 3 Absatz 2 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Den nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt die Kosten des Winterdienstes und den Anteil der Allgemeinheit gemäß § 52 Abs. 3 NStrG der übrigen Kosten der Straßenreinigung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Quadratwurzel, die sich aus der Fläche des Grundstücks errechnet, einschließlich der kaufmännisch gerundeten ersten Nachkommastelle, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) gehört.
- (3) Eckgrundstücke, durchgehende und sonstige Grundstücke, die an mehrere zu reinigende Straßen anliegen, sind zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab zu veranlagern.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer oder mehrerer weiterer zu reinigenden Straßen ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab veranlagt.
- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so wird es zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab veranlagt.
- (6) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 7

Ausfall der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße bis zu einem Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für bis zu einem Monat die Reinigung in einer Straße bzw. in Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Falls die Straßenreinigung witterungsbedingt über den in Absatz 1 geregelten Umfang hinaus flächendeckend ausfällt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Stattdessen erfolgt ein Ausgleich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung soll an den Fachdienst Finanzen unter Nennung des Kassenzeichens oder der Belegenheit erfolgen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelte Auskunfts- und Anzeigepflicht verstößt. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG geahndet werden.

§ 9 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn.
- (2) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Der Bemessungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr gemäß § 6 wird zu Beginn des Jahres durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid anderer Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Hat der Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zu den nachfolgenden in Satz 1 und 2 genannten Terminen fällig, soweit der Änderungsbescheid nicht eine Fälligkeit innerhalb eines Monats nach Heranziehung bestimmt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücks-bezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (zum Beispiel Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 21. November 2016 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 20. November 2017